

*H. C. H. v. d. B.*

Dienstag den 6 Decemder 1757.

Unter

Allergnädigsten Vernehmung.



Num.

XLIX.

Wöchentliche Quisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Elenischen, Geldrischen, Meers- und Märckischen  
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligentz - Zettel.

Worank in erhellet /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen  
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen /  
verlohren gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld leihen oder  
ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Befindungen  
in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen  
Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwöhlenen und von inhaftirten  
Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und copulirten,  
zu Cleve / Wesel und Duisburg; wöchentliche Korn-Preise und  
Brod- & Laxe; auch andere dem Publico zur nützlichen  
Nachricht dienende Sachen.

Entdeckung der wahren Umstände des Zweykampfs des alten Römers  
Valerius Corvinus.

I. In der vorigen Verhandlung von der Wahl des Persischen Königs Darius Hystaspis  
haben wir gnugsam, wo ich nicht irre, gesehen, daß viele bey den alten Scriben-  
ten vorkommende Sachen, die uns heutiges Tages entweder ganz ungläublich, oder doch fa-  
belhaft scheinen, ihre gute Richtigkeit und Gewißheit haben, auch von einem jeden vor un-  
trüglich, so viel die Wahrheit der Geschichte belanget, müssen gehalten werden, wan er nur  
die Sitten und Gebräuche der alten Nationen, und insonderheit deren Meinungen in got-  
tesdienstlichen Verrichtungen sich bekannt gemacht hat. Es gebühret aber auch gar oft im  
Gegeñtheil, daß viele Dinge bey den neuen so wohl, als deren Vorgänger den alten Scri-  
benten vor gewisse Wahrheiten beständig ohne fernere Untersuchung ergehlet werden, die sich  
unmöglich so verhalten können, es sey dan, daß man Mirakel über Mirakel ohne der gering-  
sten Ursache den leichtglaubigen Schriftstellern zu gefallen glauben, und solche, was noch un-  
vernünftiger ist, den wichtigen Wahngögen vieler heidnischen Völker zutrauen wolte.

II.

VI. Nichts als übertriebene Schreib- und Redarten, nichts als trostliche und kühnliche Ausdrückungen, oder auch oratorische und poetische Farben haben in unzähligen Geschichten dergleichen Abweichung verursacht. Alle Wissenschaften haben ihre gewisse Gränzen, die nicht unzeitig müssen überschritten, noch mit einander verwirret werden. Anders redet man in ascetischen, anders in dogmatischen und historischen Schriften, man den Pflichten eines jeden Ampts ein Gutes geschehen soll. Eine andere Schreibart zeigen in der heiligen Schrift selber die ascetische, moralische und prophetische, eine andere aber die historische Bücher, da sie doch in Orient geschrieben, wo das hochtrabende Wesen eben so wohl im Reden und Schreiben als im Leben selber seinen ersten Ursprung genommen. Daß es ist ganz natürlich, daß solche Dinge mit einander gepaaret gehen, und sich nicht leicht trennen lassen. Der Mund ist ein Berräther des Herzens, oder wird es doch endlich gewis, man verstelle sich so lange als man immer wolle.

III. Zu solchen Geschichten, die durch eine übertriebene Manier der Rede, welche sich zu historischen eben so wenig als zu dogmatischen Schriften schickt, verfälschet worden, rechne ich auch denjenigen berühmten Zweykampf, \*) welchen der alte edle Römer Lucius, oder, wie ihn andere nennen, Marcus Valerius mit einem Gallier in der Italienischen Landschaft Scturnien

\*) Diese Art der Zweykämpfe, wovon hier die Rede ist, scheint nichts anders zum Zweck gehabt zu haben, als dadurch seines Muth, seine Courage und Tapferkeit auf eine trotzig und vermessene Weise zu zeigen. Eine andere Art der Zweykämpfe in den Kriegen der Alten war diese, man aus beyden Lagern einer mit allgemeiner Bewilligung, und gleichsam vor dem Angesicht des beyderseitigen Heeres als Zeugen, hervortrat, und ein solcher Kampf angesetzt wurde mit dieser ausdrücklichen Bedingung, daß derjenige Thil als Sieger solte gehalten werden, wessen Mitglied den andern würde überwältiget haben. Es geschähe dieses, wie leicht zu denken, um größserem und weiterem Blutvergießen vorzukommen, und muß also gerühmet werden. Zu dieser Art der Zweykämpfe redet Jacobus Lydius in Syntagm. de Re Milit. Lib. IV. cap. 2. nicht nur den Streit David und Goliaths, 1. Buch Sam. cap. XVII. §. 9. sondern auch das Untersingen Joabs und Abner, 2. Sam. II. 14. mit ihren beyderseitigen zwölf Jünglingen. Ein noch viel berühmteres Exempel findet man davon in der Römischen Geschichte, zu den Zeiten des dritten Königes Tullus Hostilius, zwischen den beyderseitigen dreyen Brüdern, den Horatios und Curatios / deren Jene ihre Landsleute die Römer, diese aber die Albaner vorstellten. Alle Geschichtschreiber von alten Römischen Sagen bezeugen dieses, deren Namen hier anzuführen unnöthig ist. Wiederum war es eine andere auf heidnischen Aberglauben sich gründende Art des Zweykampfes bey den alten Teutschen, wovon Tacit. de Morib. Germ. cap. X. schreibt, daß sie vor der Schlacht einen Gefangenen aus des Feindes Lager mit einem ihrer Soldaten einen Zweykampf halten Hessen, und zwar einen jeden mit seinen eigenen Waffen, um daraus das künftige Schicksal zu errathen und wie eines jeden Theils Ausgang seyn würde. Siehe davon ferner Georg. Casp. Kirchmajer Comment. in Tacit. Germ. p. 177. wo er kühlich noch andere Arten be-  
rühret, die bey Gerichten oder sonst in schädlichen Gebrauch gewesen. Als eine der strafbahrsten Sattung der Zweykämpfe ist von allen vernünftigen und tugend samen Menschen angesehen worden die eigenmächtige Herausforderung eines vermeinten Gegners oft nur wegen einer gar geringen Beleidigung, ja nur ein saures Gesicht. Diese Raserey ist darum durch die strengsten Gesetze, selbst anter Lebensstraffe, so wohl in Frankreich Teutschland an vielen Orten verboten. Die berühmten Könige Ludw. der XIV. in Frankreich, und Friederich der I. in Preussen, haben sich besonders durch solche heilsame Verordnungen hervorgethan. Rolandus Marchus, ein gelehrter Franckose, besenuet Eitelh. XXV p. III. Edit. Lipf. in einem beygefügten Gedichte, daß solcher böser Gebrauch erst in Frankreich entstanden, als König Henrich der zweyte einen solchen Zweykampf in seiner Gegenwart ungefehr ums Jahr 1547 habe verflattet, welches in einem bösen Exempel gereicht, und auf eine besondere Weise hernach fatal gewesen. Die Worte des Scribenten sind sehr merkwürdig, aber zu weitläufig hier beygefüget zu werden.

Sclruyrien zu seinem Vortheil, aber nicht ohne ein großes Wunderwerk; soll gehalten haben, davon wir aber die wahre Beschaffenheit der Sache hier kurglich anzeigen wollen, wan wir vorher mit wenigen Worten die gemeine Erzählung werden vorgestellet haben, der ein jeder beständig bis auf den heutigen Tag, ohne, daß ich so rede, zur Einkehr zu kommen, nachgedet hat.

IV. Im Jahr vierhundert und fünf, nach Erbauung der Stadt Rom, soll ein gewisser edler Römer Lucius oder Marcus Valerius in dem damaligen Kriege sich einem Gallier zum Zweykampf mit Erlaubnis seines Feldherrn dargestellt haben, nachdem dieser verschiedene mahl einen aus den Römern hochmüthiger Weise herausgefordert hatte. Bey dem Zweykampf selber, sagen die Geschichtschreiber ferner, solle sich zugetragen haben, daß sich ein Rabe auf dem Helm des Valerii gesetzt, der mit seinem Schnabel, seinen Klauen und Flügeln dergestalt dem Gallier widerstand, daß dieser dem Römer nicht die geringste Belegung habe andringen können, sondern endlich selber überwunden und erschlagen sey. Wegen diesen ganz außerordentlichen Zufall nun sey es geschehen, daß dem erwähnten Valerius der Zunahme Corvius beygelegt, und hernach beständig in dem Geschlechte dieses Mannes fortgesetzt worden.

V. So lautet der Bericht bey allen Geschichtschreibern, welche von Römischen Sachen dieser Zeit etwas verzeichnet haben. Livius Libr. VII. cap. 26. Florus Libr. I. cap. 13. Val. Maximus Libr. VIII. cap. 15. Eutropius Libr. II. cap. 3. Aurelius Victor de Vir. illust. cap. 29. und andere erzählen dieses, alles, und zwar mit geringem Unterschied, ausgenommen daß der eine noch etwas einen Umstand beygefüget, den der andere vorbegegungen. Insonderheit hat Aulus Gellius in seinen Noctibus Atticis Libr. IX. cap. 11., wo er von dieser Sache ausführlich und mit besonderm Fleiß handelt die Geschichte wunderbarlich aufgeschmückt, um sie von den Dichtern Propertius / Manlius und andern nicht zu reden, welche gleichsam im Vorbeygehen dieses Zweykampfs erwähnen; und denen man, wan sie es allein gewesen, eine poetische Aufschmückung solcher Geschichte leicht hätte nicht nur vergeben, sondern auch an ihnen als ein nothwendiges Stück ihrer begeisterten Kunst rühmen können, daß man eben nicht nach den strengsten Regeln der historischen Wahrheit abmessen müste, es wäre dan, daß man seine Einfalt und schlechte Einsicht in den fürnehmsten Wissenschaften verrathen wolte; wie dan die gelehrten Kenner wissen, daß Lucanus eden darum von Petronius und hernach von Scaliger / Burmann und andern vor seinen Poeten gehalten, wie hoch er auch von vielen geschätzt wird, weil er sehr historisch geschrieben. Nun aber, da dieses alles mit solchem Ernst und Bemühung erzehlet wird, daß die Geschichtschreiber zu suchen scheinen, als ob sie ihre Leser davon in der That überzeugen und versichern wolten, wird es der Mühe wehrt seyn, ihrer thörlischen Leichtgläubigkeit zu widersprechen, und den Ursprung dieser Fabel samt der Sachen wahrer Beschaffenheit zu offenbahren.

VI. Was aber die Falschheit dieser Erzählung betrifft, werden vermuthlich nicht viele Worte oder große Beweißthümer vonnöthen seyn, um das Unwahr. in der ganzen Sache zu zeigen. Dan welcher Mensch solte doch wohl so albern und kindlich seyn, daß er sich einbilden könte, ein Rabe, ein Vogel werde sich auf den Kopf eines fechtenden, eines in höchster Bewegung begriffenen Menschen setzen wollen? und nicht allein dieses, sondern auch überdem so viele bestige Geberden mit seinem Schnabel, Klauen und Flügeln gegen einen andern machen können, daß dieser dadurch verhindert würde, einen Hieb seinem Gegenpart anzubringen? Was Virgilius im zwölften Buche seines Meisterstück vom Turnus und einer Nachtente anführet, und Silius Italicus Libr. IV. 118 von einem Adler und dem edlen Scipio schreibt, ist eine poetische Erfindung, und die sie auch davor haben ausgegeben; thut also nichts weniger, als daß es dieses besätige und in einer historischen Wahrheit mache. Noch viel weniger kan dieses zum Beweißthum angeführet werden, wie doch Aulus Gellius in angeregter Stelle zu thun scheint, daß der Kaiser Augustus unter andern Bildsäulen, welche er hat seinen zu Rom gestifteten Foro aufrichten lassen, auch die Statue dieses Valerii Corvini in einer solchen Gestalt habe zu setzen befohlen, als wan ein Rabe auf desselben Helm stehend gegen den Feind mit seinen Klauen und Schnabel fechte. Es war dinstig,

daß in Verfertigung einer Ehrensäule, welche fast jederzeit etwas symbolisches mit sich führet, auch dieses ja nicht aus der Acht gelassen würde, wie es nach der alten Fabel erzehlet wurde. Dieses ist so gewiß, daß es noch, nach meiner Meynung, dahin stehet, ob die Fabel erst aus einem Bildnisse und dessen symbolischer Beschrift, oder nur aus einer bloßen übertriebenen Manier im Reden und Schreiben entstanden sey.

VII. Dem aber sey wie ihm wolle, dieses ist wohl unlängbar, daß die miraculösen Umstände dieses Freykampfs wegen einen besondern und merkwürdigen Zufall erdichtet sind. Wir haben oben erinnert, daß die Geschichtschreiber einhändig bezeugen, der Rabe habe auf dem Helm des Valerius Corvinus sich gesetzt. Der einzige Eutropius ist dabei gar unachtiam gewesen, daß er vorgegeben, der Rabe habe auf dem Arm des stehenden Valerius gesessen. Vielleicht weil er aus dem Kopfe ohne Nachsichung anderer Scribenten das feilige dahin geschrieben, und gedacht, weil man mit dem Arm und nicht mit dem Kopfe fechte, müsse auch der Rabe, welcher dem stehenden Valerius zur Hülffe gekommen, nothwendig daselbst gesessen haben. Aber des Helms gedenken alle übrige Scribenten ohne Unterscheid, als des rechten Sitzes, welchen der Rabe, der Beschützer des Valerius, eingenommen

VIII. Ich nenne diesen, nicht aber lebendigen, sondern leblosen Raben, einen Beschützer des Valerius; und zwar mit Recht. Da es war ein diesem Kämpfer gewiß sehr heilsamer und nützlicher Rabe, ein Rabe aus Eisen, oder aus anderm harten Metall, der zum Zerath auf dem Helm des Römers stunde mit ausgebreiteten Klauen und dickem Schnabel. Dieser rettete dem Valerius das Leben. Ein heftiger Hieb des grimmtigen Galliers würde sonder Zweifel ihm den Kopf zerpalтет haben, wan dieser eiserne Rabe auf dem Helm solchen Hieb nicht in allem Stück aufgefangen und unterbrochen, auch Gelegenheit gegeben hätte, daß hingegen Valerius seinen Gegner glücklich erlegen konnte. Ein Rabe also hatte dem stehenden Römer beigestanden; ein Rabe hatte ihn beschützet, diesem hatte er das Leben, und den darauf erfolgten Sieg selber zu danken. Der Zufall war gewiß merkwürdig, und es wäre auch Wunder gewesen, wan man davon nicht merkwürdiger Weise gesprochen hätte, welches man jederzeit bey solchen Zufällen gewohnt ist, und noch zu thun pflegt.

IX. Daß aber auf den Helmen der Alten so wohl zum Zerath als zum Schrecken, oder auch zum Schutz, allerhand Thiere, Raubvögel, und mehr andere Figuren aus Erz oder Eisen gesessen, kan keinem unbekannt seyn, der nur die Schriften der Alten, insonderheit der Poeten gelesen, um von den neuen Scribenten, als da sind Lipsius / Lyons / Casrelins, und andere, nicht zu reden. Silius Italicus schreibt von alten Einwohnern der Stadt Urama in Spanien, deren Anführer Rindacus war, Lib. III. v. 385. Ora. scerarum Erieta horrificant galeas; daß sie alle ihre Helme mit wilden Thieren, nemlich Bären, Wölfen, Tigern, Löwen, und deren Gestalten schrecklich machten. Insonderheit aber bedienten sich die Alten auch hierzu der Raubvögel und deren Bildnissen, als da sind Adler, Habichte, Geier, Raben u. s. f. Der König Pyrrhus in Epicus führte nach dem Zeugniß Plutarchi auf seinem Helm einen Widderkopf. Man sehe der Jesuiten Mart. Delrio Anmerkung über des Seneca Hippol. v. 756. und Jacobs Masenius Specul. imag. c. 77. p. 952.

X. Ich könnte unzählige Exempel hievon anführen wan es nöthig wäre. Bey Jacob Lydus Lib. III. cap. 5. und Lipsius Tom. III. p. 140. Edit. Vetal. sind die Abriße selber zum Theil zu sehen. Daß aber solchen eisernen Figuren pflanzte Dinge ungeschrieben werden, als ob sie dieselbe würdlich lebende verrichtet, ist ohne Zweifel. Der hohe Dichter Statius schreibt in seiner Theb. Lib. X. 654 von der fürchterlichen Figur des Monsters Sphynx auf dem Helm des jungen Menoecus: *IPSA INSANIRE VIDETUR SPHYNX GALEAE CUSTOS, VISOQUE ANIMATA CRUORE EMICAT EFFIGIES, ET SPARSA ORICHALCA RENDENT.* Daß nun hernach mehr und mehr hinzugebracht worden, wie aus dem Livius und Gellius sonderlich zu sehen, darüber muß sich keiner verwundern. Zu verwundern wäre es, wan es nicht geschehen wäre, so neugierig sind die Menschen. Schließlich mercke nur noch dieses einzige; daß Silius Italicus Punic. Lib. V. 78. artig bezeuge, wie einer aus den Nachkommen dieses Corvini gleichfalls einen Raben auf seinem Helm geführt.

Job. Hildebr. Wubof.  
Anhang.

# Anhang

Num. XLIX. Dienstag den 6. Decembris 1757.

## Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

### 1. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Es soll ad instantiam des Herrn Hofrathen Wop wegen einiger rückständigen Advocaten-Gebühren der abgelebten Eheleuten, H. Kuipers ausgewonnene halbe Huf Gewalds auf hiesigem Busch, und einen vor Stapel-Thor beleuerten Garten, von welchen beyden Parcellen Taxa bey Verichte einzusehen ist, in drey Terminen als den 1. und 26 Novemb., auch 10 Dec. angehangen und in ultimo termino den meistbietenden zugeschlagen werden; Es werden zugleich dieselige, welche an bemelte Parcellen einige Ansprach ex quocunque capite zu haben vermeinen mögten, hieburch in dem Fristen sub poena juris, abgeladen.

### 11. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Es soll, ad instantiam des Kaufmanns Herrn Reinhard Brüne aus Hferlohn contrs die Wittibe Mischehdahl und deren Sohn Johan Diederich Mischehdahl, ausm Wirberge, das daselbst ausm Wirberge; Amts Hferlohn, gelegene Mischehdahls Guth, bestehende in Haus, Hof, Garten, Länderey und Berge, so von beeydeten Aestimatores auf 1302 Rthlr. 49 St. taxiret worden, in denen dazu anberahmten und durch die hieselbst, zu Hferlohn und Evidenscheid publiciret und affigirete proclamata bekannt gemachten terminis, den 13ten Decembris a. c., 14 Febr. und 18ten April a. fut., allemahl Vormittags um 10 Uhr, ausm Rathhause, bey dem Landgericht ahhier öffentlich ausgeboten, und im letzten termino, als den 18ten April, dem meistbietenden zugeschlagen werden. Wobey zugleich alle und jede, so an vorbesagtem Guth einige gegründete Forderung oder Ansprach zu haben vermeinen, sie mögen Mahmen haben wie sie wollen, oder ex quocunque capite herrühren, in 12 nacheinander folgenden Wochen, wovon die 4 erste auf den 8 Novembr., die 4 andere auf den 6ten Decembris a. c. und die 4 letztere auf den 3ten Januarii 1758, unter der Verwarnung, jedesmahl Morgens Glocke 10, bey dem Landgericht ahhier liquidieren und verificieren müssen, daß sie bey Entstehung dessen, nachhero nicht weiter gehöret, sondern präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Altena im Landgericht den 11ten Octobr. 1757.

Nachdem ad instantiam des Herrn Commissions-Rath Hoppmann wider die Sevenaer Marken Erben, distractio der Berg der Stadt Neuenrade gefogene 27 Schffel Marken Landes, so per Schffel auf 10 Rthlr 20 st. von beeydeten Aestimatores taxiret, erkannt, und dazu termini distractionis auf den 13 Decembris a. c., 14. Februarii und 14 April a. fut. bey dem Landgericht, und waen beyde erstere ahhier, der dritte und letzte terminus aber in Neuenrade ausm Rathhause, allemahl, Vormittags um 10 Uhr, anberahmet worden; so wird solches, Kraft dieses proclamatis, wovon eines hieselbst, das andere zu Neuenrade, und das dritte zu Limburg affigiret und publiciret worden, hiemit ferner öffentlich bekannt gemacht, damit dieselige, so zum Ankauf Lust haben, sich in dikais terminis melden, die Taxe und Vorwarden auch ausser denen Terminen, einzusehen, und darnoch in ultimo termino, gegen das höchste Gebot, den Zuschlag gewärtigen können. Zugleich aber werden alle und jede, so an vorgeb. Markenland einiges Recht, ex quocunque capite es auch sey, zu haben vermeinen, hieburch sub poena perpetui silentii & praclusionis abgeladen, um ihren vermeintlichen Anspruch a dato dieses, den 11 Octobr, binnen 12 Wochen, wovon deren 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten, als den 3 Januarii 1758 zu rechnen, ein. und auszuführen. Altena im Landgericht den 11 Octob. 1757.

Es sollen des im April 1756 zu Keeken verstorbenen Schiffers Stephan Werkerd inventarirte Effecten, als Kleider, Leinen, ic. item Schiffgeretschaft, bestehend in Seil und Ankere für restirende Gerichtskosten und sonstigen, welchen daran zu prätendiren haben mögten, verkauffet werden; wer dazu Lust hat, kan sich den 14 Decemb. a. c., zu Keeken an Henr. Bruckmanns Haus, morgens um 10 Uhr, einfinden.

Es wird hiemit jedermänniglich bekannt gemacht, daß ad instantiam des Herrn Criminal-Rath

Kath's Saak und des Herrn Hofrathen Sethe: c., einige inventarisirte Effecten von dem Schutz  
Juden Philip Jacob Sompers hieselbst, dem meistbietenden verkauffet werden sollen; die  
dazu Lust haben, können sich am zukünftigen Donnerstag, den 9. December, Nachm. um 12:0  
Uhr, an ged. Sompers Hause in Eleve einfinden.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß einige auf Mississippi ausgestochene Holzschläge, den  
10. December curr., zu Eleve auf der Stadt. Waage, Nachm. um 2 Uhr, öffentlich verkauffet  
werden sollen.

Auf den 8. December c., Vorm. um 10 Uhr, sollen zu Dinslaeken an gewöhnlicher Land-  
gerichts- Stube einige Kornfruchte, aus Roggen, Gersten, Hafer und Buchweizen bestehend  
des Wesselmanns Hofes zu Spellen, in Behuf der vom Etaner dieses Hofes residirender Be-  
richts- Kosten, den meistbietenden öffentlich verkauffet werden.

Op den 1. December a. c., Vormiddags om 10 uur, zal binnen Elten in de Swann. pit-  
blyck voor de eerste maal ten verkoꝝ geveylt, en veertien dagen daerna volgende, ter la-  
stantie van de Heer Drost van schlaun pro obtinendo judicato van gerigts wegen aan de  
meestbiedende toegeslagen worden een wei ter neringe binnen Elten, tusen de Parochiale  
Kerke en de Swaan staende Behuysinge, met schuur en hof daerager, tegenswoordig be-  
woond wordende door Mr. Derk Roelofs; daertoe lust hebbende, können sich verwoogen  
op tyd en plaetse voorsl., aanhoren de Voorwaarden, en kopen nae welgevallen. Segt het  
voorts.

Wir Richter und Vessiger des Gerichts zu Rees, fügen hiemit jedermänniglich zu wissen,  
wasmassen das in der Gouverneurstrasse ahier belegene, dem ausgetretenen Kampe zugehörige  
Haus samt Scheune, Hintergebäude und Garten in der Taxa zu 1500 Rthlr ohne die ansehn-  
liche Reparationes zu rechnen, gemärdiget, auf besonderes des dazu angezeigten Curatoris Hr  
Advocati Pollmann Nachsichung, zum Verkauf ausgezetet werden soll; Wir subhastiren also  
und stellen zu jedermänniglichem feilen Kauf obged. Haus mit allen seinen Pertinentien und der  
tarirten Summe der 1500 Rthlr; Eitiren und laden auch dieselige, so Belieben haben mögen  
solches Haus zu erkauffen, auf den 27. Augusti, 29. Octobris und 31. Decembr. a. curr., und  
zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselbe in angezeigten Terminis erscheinen,  
in Handlung tretten, den Kauf schliessen, oder gewarten sollen, daß im letzten terminis denen  
meistbietenden das Haus waeschlagen und nachmahls niemand weiter dagegen gehöret werde.  
Urkundlich unseres Inseels. Gegeben Rees den 28 Junii 1757.

### III. Sachen / so zu verpachten ansserhalb Duisburg.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß künftigen May im Neue Wt. Gondorf, ein guter  
Bauernhof pachlos wird; wer zu dessen Anpachtung Lust hat, kan sich je eher je lieber, bey  
dem Feenherren von Ronsch zum Winkel in Sonsbeck, melden.

Ein Edl. Magistrat der Stadt Eleve, ist vorhabens, die zu Brienem gelegene Wewfen-  
Kathstätte, die Exter genannt, welche mit May 1758 pachlos wird, dem meistbietenden öf-  
fentlich zu verpachten; dieselige, welche dazu Lust haben, können sich in terminis den 3. und  
10. Decemb., Nachm. um 3 Uhr, aufm Rathhause zu Eleve, einfinden.

Bev der Accise- Casse zu Rees, solle die Aufswartung mit der Musique in dortiger Stadt-  
und darunter fortirenden Jurisdictionen, Meuter und Dorffschaften, für das Jahr 1758, auf  
den 10. December, denen meistbietenden öffentlich verpachtet werden; die dazu Lusttragende  
können sich alsdann des Vorm. um 11 Uhr, auf der Accise- Casse dafselbst, einfinden und ihren  
Nuzen suchen.

Nachdem die Accise- Casse zu Goch vornehmens ist, die Musique so wohl in hiesiger Stadt-  
als denen dazu gehörigen Meutern und Bauerschaften für das Jahr 1758, auf den 5. Decemb.  
curr., Nachm. um 3 Uhr, aufm Comtoir öffentlich zu verpachten; als können sich dieselige, so  
Lust dazu haben, auf bestimmte Zeit alda einfinden und ihren Nuzen suchen.

Dem publico wird hiemit bekant gemacht, daß die in dem so genannten, furs vor der  
Stadt Eleve gelegenen Hellingsbüschgen, abgestochene Holzschläge, vor ansehendes Reulahr,  
auf der dassigen Stadtwaaage, den meistbietenden bey der Kerke öffentlich verpachtet, und der  
eigentliche Tag zur Verpachtung durch den Kirchruf näher bestimmt und notificiret werden solle. Die

Die Musique der Stadt Sumerich und was darunter forfirtet, soll den 9 Decemb. curr., für das Jahr 1758 verpachtet werden; wer dazu Belieben trägt, wolle sich gedachten Tages, Vorm. um 10 Uhr aufm Embrischen Ueise-Comptoir einfinden.

#### IV. Sachen/ so gestohlen ausserhalb Duisburg.

Es hat ein sicherer Bursch, genant Jean, aus Frankreich, in Picardien gebürtig, den 28ten November, Vormittags um 11 Uhr in Xanten einem Dragoner vom Regiment d'Orleans, der ihn aus Mitleiden für seinen Knechte angenommen, dessen Cofre erbrochen, daraus 45 Sonne, Pistolen, theils ganze, theils halbe geraubet, und sich damit aus dem Staube gemacht, annehmlich noch ein alt schwarzes Camisohl und Hose von seinem Wirth mitgenommen. Dieser Bursch ist 18 bis 19 jährigen Alters, mittelmässiger Statur, schwarzer Augen, und schwarz-mageres Angesicht, trägt kurz-schwarz-gefloechte Haarn, einen aranen Rock und graues Camisohl, gelbe lederne Hosen, und weisse lüne Strümpf. Auch ist er daran kennbar, daß er einen Schaden am Fuß, und deswegen den Schuhe hinten gegen den Hacken aufgeschnitten hat. Es werden demnach alle und jede Gerichte, Vorigkeiten sub obligatione ad quavis reciproca, dienstgestemend requiriret auf gemelten Dieb ein wachsamers Auge halten zu lassen; in Betretungsfall zu arretiren, und dem hiesigen Magistrat zu benachrichtigen. Wobey demjenigen, welcher selbigen anbringen kan, zwey Louis d'Or zum Recompence versprochen werden. Xanten den 29 November 1757.

Bürgermeister und Schessen der Stadt Xanten.

#### V. Sachen/ so verlohren ausserhalb Duisburg.

Es ist zwischen den 18 und 19 Novemb. curr., ein starker lang-gestreckter Hünerehund von einem benachbarten Cavalier verlohren gegangen, derselbe ist langhärig von reiserfärbiger Couleur mit braunen Ohren; wer selbigen bey dem Posthalter zu Soch angeben kan, soll ein gute Recompence zu erwarten haben.

#### VI. Citatio Edictalis einer vermissen Persohn ausserhalb Duisburg.

Demnach Johanna Heynen bey uns angesetzt, wie ihr Ehemann, der Nou'quetter Eberhard Brauer, vom hochlöbl. Lekmischischen Regiment, sich im Jahr 1744 auf dem Marsch in Böhmen, vermisset worden, sie aber bis hi zu von desselben Aufenthalt nicht das geringste in Erfahrung bringen können, undswillen willens wäre mit dem Nachtwächter zu Eranenburg, Nahmens Rutt Ruttten zur zweyten Ehe sich zu begeben, gebeten, daß zuvor obbesagter ihr Ehemann, per Edictales abgeladen mögte werden, solchem perito, als der Ordnung gemäss, auch deferret worden; Als wird geb. Eberhard Brauers hiemit und Krafft dieses proclamatis, wovon eines in Cleve, das andere zu Nimwegen, und das dritte zu Alpen angeschlagen, perentorie citiret und verahladet, um sich den 8 Decembris a. r., 5 Januarii, oder längstens den 2 Februarii 1758., als welcher letzterer Terminus hiemit perentorie festgesetzt wird, vor uns im Landgericht hieselbst, zu stellen, und sich dieses Aussehens so wohl gehörig zu rechtfertigen, als auch zu der Impetrantin, seiner Ehefrauen zu begeben, und mit derselben seinen Pflichten gemäss, die eheliche Gemeinschaft fortzusetzen, Gestalten in Ansehungsfall, dessen, auf ferneres Zuruffen, keiner Ehefrau, der Johanna Heynen, derselben die anderweite Verheyrathung, ohne fernere Weitläufigkeit, zugestanden werden soll. Cleve im Landgericht den 10 Novembris 1757.

Sethmann, Schurmann, Rittmeister.

#### VII. Citatio Edictalis ehapirter Persohnen ausserhalb Duisburg.

Wir Landrichter und Assessores des verordneten Landgerichts zu Altena, fügen dir Joh. Wilhelm Dunder hiemit zu wissen, daß, nachdem du wegen der an deiner Ehefrauen Anne Catharine Nünck währenden des zwischen euch beyden vor hiesiger Sa. dgericht obgeschwebeten Ehescheidung processus mit Bekhülfe der sich bey dir im Hause verdächtig aufgehaltene Wittiben Peter Beckers und unter Mithülff deiner Waag Catharine Elisabeth vom Hofe verübten Gewalt und Bosheit, nach gehörig untersuchten Sache zur 6 wöchigen, die Wittibe Beckers zur 4 wöchigen, und die gedachte vom Hofe zur 14 tägigen Gefangenhaft auf Wasser und Brod; auch du Dunder zur Bestellung der Caution de non ulterioris offendendo, und bis zu deren Bestellung zum civil Arrest condemniret worden; und dan du Dunder ohne solche

Caution

Caution zu Bestellung am 7 September a. e. aus dem Arrest escapiret, und da du demnächst am 4 curr. wieder ergriffen und aufs neue zum civil Arrest gebracht bist, am 12 dieses, solchen Arrest abermahl violiret, und flüchtigen Fuß gesetzt hast, ohne daß wir dich wieder auffinden und beschaffen können. Inmittels aber, nachdem die Wittibe Beckers zu Aussetzung ihrer 4 wöchigen Strafe, schon eingezogen gewesen, sich hieselbst geäußert hat, daß du der Zeit als deine vorgenannte Ehefrau bereits von dir abgewesen, die Wittibe Beckers im vorigen Sommer schwanger geworden, und im October 1756 in deinem Hause heimlich ein Kind gebohren, und daß du nebst ihr dessen nächtliche Expositio zur Laßbeck im Limburgischen besorget habest, mithin solcher wegen der Ordnung gemäß wider dich die Edictal Citation gestellt erkant werden müssen. Daß du Duncker dahero deshalb und wegen des sonstigen auf dich gesfallenen Verdachts dich binnen 6 Wochen à dato, wovon 2 für den ersten am 11 November, 2 für den andern am 25 November, und 2 für den dritten, und zwar den 9 December, a. curr., für den letzten peremptorischen Termin zu rechnen, vor hiesigem Landgericht, auemahls morgens um 8 Uhr, in Person erscheinen, und dich alsdann zum Verhör mündlich verantworten sollst, und zwar mit dem ausdrücklichen Bedeuten, daß, wenn du auch in solchen Terminis dich nicht gestellen, und dich darin nicht verantworten wirst, alsdann dennoch die Gebühr Rechts in contumaciam wider dich ergehen solle. Wornach du Duncker dich also zu achten. Altena im Landgericht den 28 October 1757.

Demnach der hieherin hieselbst in Soest domiciliire Conditor Johann Henrich Kluthe junior wegen eines gemachten Banquerouts ad instantiam des Kaufmanns Ribbers von Münster arretiret gewesen, gleichwohl Gelegenheit gefunden der Wache zu entspringen, und ohn möglich gewesen, denselben aller geschenehen Nachstellung ohngachtet, wieder zur Haft zu bringen, inzwischen dem publico so wohl als bemelten Tit. Ribbers daran gelegen, daß gegen denselben Ordnungs-mäßig verfahren und dieser zur gebührenden Strafe gezogen werde; so citiren und laden wir Justiz, Bürgermeister und Assessores des Soestischen Stadtgerichts dich Johann Henrich Kluthe jun. Kraft dieser Edictal-Citation, wovon eine hieselbst, die andere zu Lipstadt, und die dritte zu Wert angeschlagen worden, von Hints- und Stadtgerichts wegen peremptorie, daß du dich binnen 9 Wochen, wovon dir 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den letzten Termin angesetzt werden, oder längstens den 6 Januarii 1758, vor uns in Soest beim Stadtgericht am Rathhause, morgens um 10 Uhr persönlich stellen, und wegen genommener Flucht und gemachten Banquerouts verantworten, mithin rechtliche Entscheidung deshalb abwarten, oder gewärtigen sollst, daß im Ausbleibungsfall wider dich in contumaciam nach Rechts und Ordnung verfahren werden solle. Soest beim Stadtgericht den 4 November 1757.

#### VIII. A V E R T I S S E M E N T.

Johann Christoph Böttiger Universitäts-Buchhändler in Duisburg, ist wißens daß bekannte Buch *Ph. Dav. Burckii Gnomon*, in XII. Prophetas minores, in quo ex nativa verborum vi, simplicitas, profunditas, concinuitas, salubritas sensuum caelestium indicatur, cum praef. J. A. Bengelii. 4to Heilbronnæ 1753. von dato bis den 1. Februarii 1758., um einen erniedrigten Preis à 1 Rthlr 20 fl. denen Liebhabern gegen baare Bezahlung zu überlassen, nach Verlauf dieser Zeit aber solches wieder für den ordinairn Preis à 2 Rthlr zu verkaufen; wer also sich dieses Vortheils bedienen will, beliebe das Geld franco einzusenden, da ihm das Buch dan gleich ausgeliefert werden soll.

Auch sind bey ged. Buchhändler folgende Schriften zu haben: *Barbm. Degneri historia medica dysenteriae biliosa contagiosa Edit. noviss. med. 8. Traj. 1755. 50 stüb.* *B. Seb. Cremer fata Ecclesiae Christianae, sive Commentar. in Apocalypsin Johannis, Editæ ab ejus Filio Franc. Lud. Cremer II. Tom. med. 4to, Zutphan. 1755. Rthlr 5. -- Les Aventures du Comte de Rosmond II. Tom. 10. Amst. 1756. 1 Rthlr.* *Le Theatre de l'Amour & de la forbiene par Mons. Barbier. II. Tom. avec Fig. 10. Amst. 1756. 36 stüb.* *Reflexions sur les grands hommes qui sont morts en plaisantant 10. à Rochef. 1755. 18 stüb.*

Diese Intelligentz-Zettel sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.